

Anlage 3 zur Vorlage 4869/2025**6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Stadt Warendorf vom 16.12.2019****vom 12.12.2025**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 155) der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189), der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW. S. 1470) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBI. I 1987 S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 163), hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 12.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Nord und der Wasser- und Bodenverband-Süd sowie die Stadt Warendorf die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,02858 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr 0,00024 €

Artikel 2

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

6. Änderungssatzung vom 12.12.2025

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

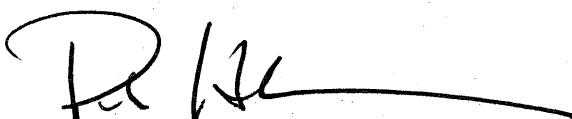
Öffentliche Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Stadt Warendorf vom 16.12.2019

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 17.12.2025



Peter Horstmann
Bürgermeister